

ZH_OBERGERICHT LA180025 vom 13. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA180025

FR: ZH_OBERGERICHT LA180025 du 13 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LA180025 del 13 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die unbegründete Klage samt Klagebewilligung ging bei der Vorinstanz am 16. Januar 2018 ein (Urk. 1 und 3). Daraufhin wurden die Parteien zur Haupt- verhandlung auf den 17. April 2018 vorgeladen (Urk. 8), an welcher die Parteien

- 4 - Klagebegründung und Klageantwort sowie Replik und Duplik erstatteten und zu den Noven Stellung nahmen (Prot. I S. 3 ff.). Am 7. Mai 2018 erliess die Vorin- stanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 16 [Urteilsdispositiv]; Urk. 19 = Urk. 22 [begründete Ausfertigung]).

E. 1.1

Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung bei der Rechtsmitte- linanz schriftlich und begründet einzureichen. Aus der Rechtsschrift muss her- vorgehen, dass und weshalb der Rechtssuchende einen Entscheid anfecht und inwiefern dieser geändert oder aufgehoben werden soll (BGE 134 II 248 E. 2.4.2; 137 III 617 E. 4.2.2). In der Berufungseingabe sind somit konkrete und klare Rechtsmittelanträge bzw. Rechtsbegehren zur Sache zu stellen. Die Berufungs- anträge sind so zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum Urteil erhoben wer- den können; ein blosser Aufhebungs- und Rückweisungsantrag genügt in der Re- gel nicht; vielmehr muss in Streitsachen, die auf Geldzahlungen gerichtet sind, ein bezifferter Antrag gestellt werden (BGE 137 III 617 E. 4.3). Ein Aufhebungs- und Rückweisungsantrag ist ausschliesslich dann zulässig, wenn die Rechtsmittel-

- 5 - instanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (BGE 134 III 379 E. 1.3 [zum BGG]; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 20 [zur ZPO]; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 34 [zur ZPO]). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Berufungsinstanz volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen besitzt (Art. 310 ZPO) und das Verfahren ergänzen sowie in der Sache entscheiden kann (Art. 316 und 318 ZPO). Aus diesem Grund reicht es auch im Falle, in dem der Sachverhalt von der Vorinstanz unvollständig festge- stellt wurde, nicht aus, lediglich die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verlangen (ZK ZPO-Reetz/Theiler, a.a.O.; OGer ZH LE140011 vom 3. April 2014, E. 3.1; OGer ZH LA140005 vom 9. April 2014, E. II/2). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf mangelhafte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Forma- lismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Daraus folgt, dass auf eine Berufung mit formell man- gelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Be- gründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt. Rechtsbegehren sind im Lichte ihrer Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2).

E. 1.2

Im Rechtsbegehren der Beklagten fehlt ein Berufungsantrag in der Sache. Die Beklagte beantragt lediglich die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung "zur Neu Beurteilung i.S. der Berufungsgründe an die Vorinstanz" (Urk. 21 S. 2). Aus der Berufungsbegründung lässt sich jedoch ableiten, was die Beklagte in der Sache beantragt. Sie rügt mit ihrer Berufung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und bringt zusammengefasst vor, sie habe vor der Vorinstanz Schadensersatzforderungen aus "internen" Schäden geltend gemacht und in diesem Zusammenhang Beweismittel angeboten. Die Vorinstanz habe aber kein Beweisverfahren durchgeführt, mit der Begründung, die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sei nicht genügend substantiiert worden. Dies zu Unrecht, zumal die Beklagte vor der Vorinstanz substantiiert dargelegt habe, dass der Kläger Informationen, welche der Verschwiegenheitspflicht unterlägen, pflichtwidrig genutzt habe. Sie habe Sachverhalte dreier Fälle "gerichts fest dargelegt" und Personen benannt, welche als Zeugen hätten darlegen können, ob und inwieweit der Kläger Informationen pflichtwidrig zu seinem Vorteil genutzt habe. Damit habe die Be-

- 6 - klagte die Verletzung der arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht durch den Kläger genügend glaubhaft gemacht. Auch den "direkten, internen" Schaden in der Höhe von Fr. 18'189.05, welcher ihr durch das Verhalten des Klägers entstanden sei, habe sie vor Vorinstanz dargelegt und substantiiert (Urk. 21 S. 7 ff.). Aus der Berufungsbegründung der Beklagten in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid geht damit hervor, dass sie die vorinstanzliche Schlussfolgerung beanstandet, wonach die Beklagte die Anspruchsgrundlagen der geltend gemachten Verrechnungsforderung aus Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht genügend substantiiert habe. Daraus folgt, dass die Beklagte in der Sache die Gutheissung ihrer Verrechnungsforderung und damit eine (Teil-) Abweisung der Klage beantragt. Angesichts dessen erweist sich der beklagte Berufungsantrag im vorliegenden Fall trotz Fehlens eines materiellen Antrags ausnahmsweise als ausreichend. Auf die Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 17. September 2018 rechtzeitig (vgl. Urk. 20/2) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 21 S. 2). Mit Schreiben vom 18. September 2018 wurde der Kläger über den Eingang der beklagten Berufung in Kenntnis gesetzt (Urk. 25). Daraufhin stellte der Kläger mit Gesuch vom 15. Oktober 2018 den Antrag, es sei die Beklagte zu verpflichten, eine Sicherheit für die klägerische Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– zu leisten (Urk. 26).

E. 2.1

Da die Beklagte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 2.2

Dem Kläger sind im Berufungsverfahren keine relevanten Umtriebe entstanden, welche die Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertigen würden. Insbesondere ist in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO davon abzusehen, dem Kläger den Aufwand zu entschädigen, welcher ihm im Zusammenhang mit der Ausarbeitung seines Sicherstellungsgesuchs (Urk. 26) entstanden ist. Zum Einen hat er diesen Aufwand durch seine Gesuchstellung selbst veranlasst und zum Anderen wäre dieser zur Wahrung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung für die Parteikosten nicht notwendig gewesen. So hätte – vor der Ansetzung einer Frist zur Berufungsantwort – anstelle eines begründeten

Gesuchs die blosser Mitteilung genügt, dass der Kläger im Falle der Einholung einer Berufungsantwort ein Sicherstellungsgesuch stelle (vgl. BGE 141 III 554 E. 2.5.2). Für das Berufungsverfahren sind daher keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 22 - Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Klägers um Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 7. Mai 2018 wird bestätigt. 2. Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen. 3. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 21, 23 und 24/2, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 26, 27 und 29/1-13, an das Betreibungsamt Zürich 2 im Dispositiv-Auszug Ziff. 1 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 23 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 25'115.20. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 13. November 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider MLaw V. Stübi versandt am: sf

E. 2.3

Das vorliegende Verfahren hat eine arbeitsrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand, deren Streitwert weniger als Fr. 30'000.– beträgt (Urk. 22 E. II/1.2). Für derartige Streitigkeiten gilt das vereinfachte Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO), und das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO). Die Ermittlung der für den Entscheid massgeblichen Tatsachen (Sachverhaltserstellung) unterliegt der sog. sozialen bzw. eingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016, E. 7.1.2; Brunner/Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 247 N 6 und N 10). Diese bezweckt die schwächere Partei zu schützen, die Gleichheit zwischen den Parteien zu garantieren und das Verfahren zu beschleunigen (BGE 141 II 569 E. 2.3.1; 125 III 231 E. 4a). Die Parteien sind jedoch auch unter der Herrschaft der eingeschränkten Untersuchungsmaxime nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheidewesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Sie tragen auch in diesem Bereich die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Das Gericht hat den Sachverhalt nicht von

- 8 - sich aus zu erforschen oder nicht vorgetragenen Tatsachen nachzugehen; es stellt mithin keine eigene Ermittlungen an (Brunner/Steininger, a.a.O., Art. 247 N 10; ZK ZPO-Hauck, Art. 247 N 33; BGer 4C.255/2005 vom 26. Oktober 2005, E. 3.4; 4A_475/2012 vom 6. Dezember 2012, E. 2.2). Nach dem Willen des Gesetzgebers obliegt dem Gericht bei der sozialen Untersuchungsmaxime einzig die verstärkte Fragepflicht.

Dabei hat das Gericht den Parteien durch sachgemässe Fragen zu helfen, damit die notwendigen Behauptungen gemacht und die dazugehörigen Beweismittel bezeichnet werden. Wenn beide Parteien – wie vorliegend – durch einen Anwalt vertreten sind, darf und soll sich das Gericht, wie im ordentlichen Verfahren, zurückhalten (BGE 141 III 569 E. 2.3.1; BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016, E. 7.1.2; Botschaft ZPO, BBl 2006 7348).

E. 3

Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, die klägerische Lohnforderung für August 2017 von Fr. 25'115.20 sei ausgewiesen (Urk. 22 E. IV/3.2). Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz wurden von der Beklagten im Berufungsverfahren nicht gerügt. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet damit einzig noch die Frage, ob die Beklagte im Umfang dieser Forderung über Verrechnungsansprüche verfügt. Im vorinstanzlichen Verfahren machte die Beklagte dabei nicht bloss Gegenforderungen aus Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht seitens des Klägers, sondern auch solche aus Schlechterfüllung des Arbeitsvertrages durch den Kläger (Minderleistung) geltend (Urk. 13 Rz 7.3 ff.; Urk. 22 E. IV/1.2). Im Einzelnen führte sie dabei folgende Schadenspositionen auf (Urk. 13 Rz 8.5, Rz 9.13 und Rz 10): - Minderleistung infolge Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten durch den Kläger von mindestens 7.5 % des Bruttojahresgehaltes von Fr. 350'000.– - nach richterlichem Ermessen festzusetzender "externer" Schaden aus der Verletzung der nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht seitens des Klägers - "interner" Schaden aus der Verletzung der nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht von insgesamt Fr. 18'189.05.

- 9 - Die Vorinstanz kam hinsichtlich sämtlicher Verrechnungsforderungen der Beklagten zum Schluss, dass die Beklagte deren Anspruchsgrundlagen nicht substantiiert dargelegt habe (Urk. 22 E. IV/3.4-3.7). In ihrer Berufungsschrift thematisiert die Beklagte nur noch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht resp. die missbräuchliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen durch den Kläger (Urk. 21 S. 4 ff.). Ausserdem bezieht sie sich bloss auf den vorstehend erwähnten "internen" Schaden von Fr. 18'189.05 (Urk. 21 S. 7 ff.). Im vorliegenden Berufungsverfahren ist daher lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Unrecht den verrechnungsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruch der Beklagten in der Höhe von Fr. 18'189.05 aus der Verletzung der Verschwiegenheits- bzw. Geheimhaltungspflicht verneinte.

E. 4

Will eine Arbeitgeberin eine Verrechnung des Lohnes mit Gegenforderungen aus Treuepflichtverletzungen geltend machen, so hat sie – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 22 E. IV/2.4-2.5) – die Verletzung der Treuepflicht durch den Arbeitnehmer, den entstandenen Schaden sowie den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und eingetretene Schaden zunächst substantiiert darzulegen und sodann gestützt auf Art. 8 ZGB zu beweisen. Hinsichtlich der grundsätzlichen rechtlichen Prämissen in Bezug auf die Treuepflicht des Arbeitnehmers gemäss Art. 321a Abs. 3 und Abs. 4 OR kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Urk. 22 E. IV/2.5). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Treuepflicht des Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur noch in Form einer Verschwiegenheitspflicht weiter besteht, jedoch nicht mehr als Verbot, die im Dienst des Arbeitgebers erfahrenen, geheim zu haltenden Tatsachen zu verwerthen. Insbesondere kann der Kundenkreis auch dann nicht unter ein nachvertragliches

Verwertungsverbot fallen, wenn er geheim ist, da ansonsten die Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes überflüssig wäre. Aus der nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht kann deshalb kein Verbot abgeleitet werden, Adressen und Telefonnummern der betreuten Kunden zu verwenden und diese Informationen Dritten zugänglich zu machen bzw. mit diesen Kunden von sich aus in Kontakt zu treten. Will eine Arbeitgeberin die Verwertbarkeit der Kenntnisse des Kundenkreises seitens des Arbeitnehmers schützen, so ist sie gehalten, mit diesem ein ent-

- 10 - sprechendes Konkurrenzverbot zu vereinbaren und ihm damit das Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der Arbeitgeberin zu untersagen (ZR 2005 Nr. 18 E. 3b). Auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann der blosser Einblick in den Kundenkreis keinesfalls ein besonderes Geheimnis im Sinne von Art. 321a Abs. 4 OR darstellen, bezüglich dessen der Arbeitnehmer auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet wäre (BGE 138 III 67 = Pra 101 Nr. 76, E. 2.3.2). Vorliegend ist unbestritten, dass zwischen den Parteien kein Konkurrenzverbot vereinbart wurde, sondern lediglich eine Verpflichtung des Klägers zur Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Leiter Case Management stehenden Wahrnehmungen, wobei diese Verpflichtung auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gelten sollte (vgl. Urk. 21 Rz 6.2.3; Urk. 5/3; Prot. I S. 7 und S. 12). Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Ziffer VIII des Arbeitsvertrages vom 26. Oktober 2015 resp. 17. November 2015 geht inhaltlich nicht weiter als die Treuepflicht gemäss Art. 321a Abs. 4 OR (vgl. Urk. 5/3).

E. 5

Im Zusammenhang mit der von der Beklagten behaupteten Treuepflichtverletzung erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, dass es der Beklagten nicht gelinge, substantiiert zu behaupten, dass der Kläger in den genannten drei Fällen – "C.____ c/ D.____", "E.____ GmbH c/ F.____ Ltd." und "G.____" – seine arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht verletzt habe. So äussere die Beklagte lediglich die Vermutung resp. Annahme, der Kläger sei in den entsprechenden Fällen – insbesondere nach seiner Freistellung – in Kontakt mit den Anspruchsinhabern gestanden und habe beabsichtigt, seine Kenntnisse, welche er ihm Rahmen seiner Tätigkeit bei der Beklagten erlangt habe, sich zu Nutze zu machen bzw. die Finanzierung an sich oder an einen anderen Prozessfinanzierer zu ziehen. Die Ausführungen der Beklagten seien insbesondere im Fall "E.____" zu vage. So könne aus dem Umstand, dass Rechtsanwalt H.____ der Beklagten eine Absage mit der Begründung erteilt habe, der Anspruchsinhaber habe sich für eine Finanzierung des Schiedsgerichtsverfahrens "anderweitig orientiert", nicht darauf geschlossen werden, dass damit der Kläger gemeint oder dieser irgendwie

- 11 - darin involviert gewesen sein solle. Auch im Fall "C.____ c/ D.____" könne die Beklagte weder den Vorwurf der Verschwiegenheitspflichtverletzung seitens des Klägers noch einen entsprechenden Schaden substantiiert darlegen. Ferner vermöge die Beklagte betreffend den Fall "G.____" – abgesehen von den zwei E-Mails von Rechtsanwalt I.____ an den Kläger – keine weitergehende Beweise liefern. Der Kläger bestreite im Übrigen gar nicht, mit Rechtsanwalt I.____ in Kontakt gestanden zu haben, sondern bringe selbst vor, er sei von I.____ kontaktiert worden, weil die Beklagte auf dessen Nachfragen nicht geantwortet habe; er habe diesen aber ausdrücklich an die Beklagte verwiesen. Diese Ausführungen des Klägers würden sich mit dem Inhalt der E-Mails decken, wohingegen die Beklagte nichts vorlegen könne, was ihre Behauptung, dass der Kläger aktiv auf

Rechtsanwalt I._____ zugegangen sein soll, belegen würde. Hinzu komme, dass die Beklagte auch im Fall "G._____" keinen Schaden substantiiert geltend gemacht habe. Insbesondere könne sie keinen umgehenden und erheblichen Handlungsbedarf aus dem Verhalten des Klägers glaubhaft darlegen (Urk. 22 E. IV/3.5- 3.6). Insgesamt kam die Vorinstanz deshalb zum Schluss, die Schadenersatzforderung der Beklagten im Umfang von Fr. 18'189.05 sei abzuweisen. Damit könne die Beklagte dem ausgewiesenen Anspruch des Klägers keine Gegenforderung zur Verrechnung entgegenstellen, weshalb die Klage gutzuheissen sei (Urk. 22 E. IV/3.7).

E. 6

Die Beklagte ist – wie bereits erwähnt – der Ansicht, ihre Ausführungen hinsichtlich der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Kläger seien im vorinstanzlichen Verfahren genügend substantiiert vorgebracht worden. Sie macht berufsungsweise geltend, die Vorinstanz habe die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Pflichtverletzungen unverhältnismässig hoch angesetzt. Es liege in der Natur der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bzw. der Nutzung von Geschäftsgeheimnissen, dass der Arbeitnehmer – der Kläger – alles daran setze, dass die Arbeitgeberin – die Beklagte – gerade keine "handfesten Beweise", also Urkundenbeweise erlangen könne, um dem Arbeitnehmer die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und damit die Verletzung des Arbeitsvertra-

- 12 - ges nachweisen zu können (Urk. 21 S. 8 f.). Nur durch die Befragung der angebotenen Zeugen J._____ und dessen Assistentin K._____ im Rahmen eines Beweisverfahrens hätte abgeklärt und ermittelt werden können, dass der Kläger mit J._____ in Kontakt getreten sei, um den Fall "C._____ c/ D._____" für sich verwenden zu können. Auch im Fall "E._____ GmbH c/ F._____ Ltd." hätte nur durch eine Befragung des Zeugen Rechtsanwalt H._____ festgestellt werden können, inwieweit der Kläger seine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzt und Geschäftsgeheimnisse der Beklagten vertragswidrig und missbräuchlich verwendet habe. Im Fall "G._____" sei ferner aufgrund der eingereichten E-Mails davon auszugehen, dass der Kläger in schwerer Weise gegen die nachvertragliche Verschwiegenheits- und Treuepflicht verstossen habe. Die Vorinstanz gehe "über diese Mails hinweg" und sehe darin inhaltlich lediglich eine Kontaktaufnahme durch Rechtsanwalt I._____ gegenüber dem Kläger. Der Wortlaut der E-Mails weise aber deutlich darauf hin, dass der Kläger und Rechtsanwalt I._____ in dauerndem Kontakt gestanden seien. Die Vorinstanz hätte die Beklagte zu weiteren Beweisen zulassen müssen, zumal der Beweisnotstand der Beklagten nur mit einer Befragung der angebotenen Zeugen hätte behoben werden können. Die Beklagte habe sodann auch den "direkten internen" Schaden, welcher durch die vom Kläger begangenen qualifizierten Verletzungen der nachvertraglichen Pflichten in den drei Fällen entstanden sei, vor der Vorinstanz dargelegt und substantiiert (Urk. 21 S. 5-7).

E. 7

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihr Begehren stützen, darzulegen. Pauschale Behauptungen genügen nicht. Die jeweiligen Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Tatsachenbehauptungen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten

werden kann. Bestreitet der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenom-

- 13 - men oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 127 III 368 E. 2b). Das Erfordernis hinreichender Substantiierung des Beweisthemas bezweckt nicht zuletzt die Verhinderung des unzulässigen Ausforschungsbeweises (BK ZPO-Brönnimann, Art. 152 N 33). Niedriger anzusetzen sind die Anforderungen an die Substantiierung in der Regel, wenn es um Tatsachen geht, die ausserhalb der Sphäre der behauptenden Partei liegen. So dürfen bei Behauptungen zu Gesprächen, an welchen die behauptende Partei nicht selbst teilgenommen hat, nicht allzu hohe Anforderungen an den Detaillierungsgrad gestellt werden (BK ZPO-Killias, Art. 221 N 23; ZK ZPO-Leuenberger, Art. 221 N 46). 8.1 Zur behaupteten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellte die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren folgende Tatsachenbehauptungen auf: Der Kläger sei bis zu seiner Freistellung als Leiter Case Management tätig gewesen und sei in dieser Position, welche insbesondere die Prüfung der Anfragen von Anspruchsinhabern und Rechtsanwälten für eine Prozessfinanzierung beinhalte, mit allen relevanten Geschäftsvorfällen und Geschäftsgeheimnissen vertraut gewesen. Dabei habe der Kläger sowohl hinsichtlich der finanzierten Fälle, als auch hinsichtlich derjenigen, für welche eine Prozessfinanzierung geprüft worden sei, Einsicht in alle Geschäftsakten gehabt (Urk. 13 Rz 9.1). Zur Zeit der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten sei unter anderem der Fall "C._____ c/ D._____" in der Prüfung für eine Prozessfinanzierung gewesen. Die Anspruchsinhaber, zu denen u.a. J._____ gehört habe, seien mit einem Prozessfinanzierungsvertrag einseitig angebunden worden und es sei eine Legal Opinion bei einer Anwaltskanzlei in ... [Stadt in Deutschland] in Auftrag gegeben worden. Diese Anwaltskanzlei habe im Rahmen der Legal Opinion einen Fragekatalog zum Sachverhalt erstellt, welcher nach der Beantwortung durch die Anspruchsinhaber bzw. nach der Bearbeitung durch den Rechtsanwalt der Anspruchsinhaber mit E-Mail vom 11. Oktober 2017 an die ... Rechtsanwaltskanzlei übersandt worden sei. Am 22. November 2017 habe sich J._____ telefonisch auf der privaten Mobiltelefonnummer des Geschäftsführers der Beklagten – also bei Rechtsanwalt X._____ – gemeldet. Diese private Mobiltelefonnummer habe J._____ nur vom Kläger erhalten können. J._____

- 14 - habe dem Geschäftsführer der Beklagten anlässlich dieses Telefonats mitgeteilt, dass der Kläger nach einer Prüfung des Falles allenfalls für eine Finanzierung besorgt sein wolle. Dabei hätte der Kläger für eine Legal Opinion auf die ... Rechtsanwaltskanzlei zurückgreifen wollen, welche bereits für die Beklagte eine Legal Opinion erstellt habe. Der Kläger hätte aber die Zustimmung der Beklagten benötigt, um einen Interessenkonflikt bei der ... Rechtsanwaltskanzlei ausschliessen zu können. Durch dieses Vorgehen habe der Kläger seine Pflicht zur Verschwiegenheit aus dem Arbeitsvertrag mit der Beklagten verletzt und Geschäftsgeheimnisse der Beklagten zweck- und pflichtwidrig verwendet. Der Kläger habe beabsichtigt, einen Fall, welchen er nur aufgrund seiner Tätigkeit bei der Beklagten gekannt habe, für eigene Zwecke zu nutzen. Er müsse einiges vor dem 22. November 2017 mit J._____ in Kontakt getreten sein, um den Fall "C._____ c/ D._____" für sich verwenden zu können (Urk. 13 Rz 9.3-9.5). Auch in einem zweiten Fall habe sich der Kläger seiner Kenntnisse über Informationen der Beklagten, welche der

Verschwiegenheitspflicht unterlägen, be- dient. Im Fall "E._____ GmbH c/ F._____ Ltd." sei es nämlich im Februar 2018 zum Abbruch der abschliessenden Verhandlungen zwischen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei L._____, Rechtsanwalt H._____ und der Beklagten betref- fend den Prozessfinanzierungsvertrag über EUR 364.8 Mio. gekommen. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger auch in diesem Fall unmittelbar nach seiner Freistellung durch die Beklagte sich Geschäftsgeheimnisse zu Nutze gemacht und sich um diesen Fall bemüht habe. Zwar würden der Beklagten weitergehende Informationen fehlen, doch hätte Rechtsanwalt H._____ die Absage gegenüber der Beklagten damit begründet, dass sich der Anspruchsinhaber für eine Finan- zierung des Schiedsgerichtsverfahrens "anderweitig orientiert" habe (Urk. 13 Rz 9.7). Der Kläger habe sodann in einem dritten Fall, dem sog. "Fall G._____", die Verschwiegenheitspflicht verletzt bzw. Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse der Beklagten eingesetzt. In diesem Fall sei es um die Finanzierung eines Pro- zesses über EUR 30 Mio. gegangen, ausgestaltet als Stufenklage mit einer ersten Teilklage über EUR 15 Mio. im Zusammenhang mit einem Editionsbegehren so-

- 15 - wie einer zweiten Teilklage über weitere EUR 15 Mio. Der diesbezügliche Pro- zessfinanzierungsvertrag sei im August 2017 abgeschlossen worden, wobei sich die Beklagte die Option ausbedungen habe, vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31. Dezember 2017 einseitig über die Finanzierung der zweiten Teilklage zu ent- scheiden. Nach Einreichung der ersten Teilklage beim Landgericht Köln Mitte De- zember 2017 habe der prozessführende Rechtsanwalt, I._____, versucht, die Be- klagte vor Ablauf der Verjährungsfrist für die zweite Teilklage aus dem Prozessfi- nanzierungsvertrag zu drängen. Er habe der Beklagten offen damit gedroht, die zweite Teilklage von einem anderen Prozessfinanzierer finanzieren zu lassen, so- fern die Beklagte die Option nicht ausüben werde. Die Beklagte habe die Option jedoch ausgeübt und auch die zweite Teilklage finanziert. Im Februar 2018 hätten sich dann konkrete Hinweise für das Verhalten des prozessführenden Rechtsan- walts ergeben. So habe Rechtsanwalt I._____ dem Kläger am 13. und 14. Februar 2018 zwei E-Mails gesandt, von denen die Beklagte infolge noch ak- tiver E-Mailadresse und automatischer Weiterleitung unmittelbar Kenntnis erhal- ten habe. In diesen zwei E-Mails habe Rechtsanwalt I._____ dem Kläger sein Vorgehen gegenüber der Beklagten geschildert, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Wechsels des Prozessfinanzierers. Der Kläger habe Rechtsanwalt I._____ zudem den Betreibungsregisterauszug der Beklagten übermittelt, mit wel- chem die Beklagte von Rechtsanwalt I._____ konfrontiert worden sei. Auch habe der Kläger Rechtsanwalt I._____ mit "weiteren Hintergrundinformationen" ver- sorgt, woraufhin Letzterer vom Kläger "Neuigkeiten" erfragt und Rückmeldungen eingefordert habe. Diese E-Mails würden zeigen, dass der Kläger in dem von der Beklagten finanzierten Fall "G._____" in intensivem Kontakt mit dem prozessfüh- renden Rechtsanwalt gestanden habe und "bis dato" stehe. Damit habe der Klä- ger in schwerer Weise gegen die nachvertragliche Verschwiegenheits- und Treu- epflicht verstossen. Obwohl der Kläger gewusst habe, dass die Beklagte den Fall "G._____" bereits seit August 2017 finanziert habe, habe er über den prozessfüh- renden Rechtsanwalt versucht, diesen "wirtschaftlich sehr einträglichen Fall" bzw. dessen Finanzierung an sich oder einen anderen Prozessfinanzierer zu ziehen. Über die Fragen, in welchem Ausmass dies geschehen sei und seit wann der Kläger mit dem prozessführenden Rechtsanwalt in Kontakt stehe, seien Rechts-

- 16 - anwalt I._____ sowie sein Kanzleipartner M._____ und die ebenfalls auf dem Fall "G._____" tätige angestellte Rechtsanwältin N._____ als Zeugen zu befragen (Urk. 13 Rz

9.8-9.11). 8.2 Hinsichtlich des behaupteten "internen Schadens" machte die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, die qualifizierten Verletzungen der nachvertraglichen Pflichten durch den Kläger hätten bei der Beklagten einen umgehenden und erheblichen Handlungsbedarf ausgelöst. Die Beklagte habe versucht, durch Sichten der eigenen Akten und der gesamten IT-Infrastruktur, insbesondere durch Überprüfung des gesamten E-Mailverkehrs sowie Wiederherstellung und Untersuchung der gelöschten Daten, herauszufinden, "ob der Kläger auch noch in anderen Fällen wie in den beschriebenen" vorgegangen sei. Es sei um eine eigentliche Schadensbegrenzung gegangen. Diese Massnahmen seien im November 2017 eingeleitet worden und würden "bis aktuell" andauern, weil der Kläger seit Kurzem auf der Homepage der O._____ AG als "Director Litigation Funding" geführt werde. Es sei deshalb nicht auszuschliessen, dass sich "dadurch aufgrund der Kenntnisse des Klägers aus seiner vormaligen Funktion" bei der Beklagten Weiterungen ergäben. Die sich aus dem Verhalten des Klägers direkt bei der Beklagten ergebenden Kosten würden sich wie folgt zusammensetzen:

E. 10

Zuletzt machte die Beklagte insbesondere noch geltend, ihr "interner" Schaden sei hinreichend ausgewiesen. Es sei in Zürich angemessen, dass ein gestandener Rechtsanwalt wie Dr. X1._____ Fr. 600.– pro Stunde verdiene. Zudem seien Fr. 450.– pro Stunde für einen langjährigen und erfahrenen Rechtsanwalt ebenfalls angebracht. Für die IT-Mitarbeiter würde die Beklagte gegenüber

- 18 - Dritten zudem stets Fr. 225.– pro Stunde verrechnen, weshalb auch dieser Kostenpunkt hinreichend ausgewiesen sei (Prot. I S. 15).

E. 11

Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt und wie die vorherigen Ausführungen nochmals erhellen, sind die Vorbringen der Beklagten im Zusammenhang mit den angeblich vom Kläger begangenen Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht in allen drei Fällen sehr vage. Sie erschöpfen sich letztlich allesamt im Vorwurf, der Kläger sei mit den jeweiligen Anspruchsinhabern resp. Kunden der Beklagten in Kontakt getreten, um der Beklagten den entsprechenden Fall wegzunehmen. Dabei differenziert die Beklagte nicht klar zwischen dem Vorwurf der Verschwiegenheitspflichtverletzung während und derjenigen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach Angaben der Beklagten sollen sich die Sachverhalte aus den drei geschilderten Fällen zwar allesamt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ereignet haben, doch hält die Beklagte an anderer Stelle wiederum fest, der Kläger habe sich unmittelbar nach seiner Freistellung Geschäftsgeheimnisse zu Nutze gemacht, um sich um den betreffenden Fall zu bemühen. Des Weiteren führt die Beklagte zwar aus, der Kläger habe aufgrund seiner damaligen Position Einsicht in alle Geschäftsakten der finanzierten und der noch zu prüfenden Fälle gehabt, doch umschreibt sie keine konkreten Geheimnisse oder Kenntnisse, welche der Kläger sich zu Nutze gemacht haben soll, um der Beklagten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Geschäfte wegzunehmen. Soweit sie im blossen Einblick in den Kundenkreis ein solches Geheimnis sieht, ist darauf hinzuweisen, dass aus der nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht kein Verbot abgeleitet werden kann, Adressen und Telefonnummern der betreuten Kunden zu verwenden bzw. mit diesen Kunden in Kontakt zu treten (vgl. vorstehend Ziff. III/4). Zwar kann die Beklagte nicht wissen, was genau im Rahmen der unbestrittenermassen erfolgten Kontakte zwischen dem Kläger und den An-

spruchsinhabern besprochen wurde, zumal seitens der Beklagten niemand daran beteiligt war und die diesbezüglichen Tatsachen damit ausserhalb der Sphäre der Beklagten liegen. Insofern dürfen an die Behauptungen hinsichtlich des Inhalts der Kontakte keine allzu hohen Anforderungen an den Detaillierungsgrad gestellt werden. Nichtsdestotrotz muss das Gericht aufgrund der Parteivorbringen zum tatsächlichen Geschehensablauf in der Lage sein, zu entscheiden, ob die gesetz-

- 19 - lichen Voraussetzungen für den Bestand des geltend gemachten Rechts vorliegen. Selbst wenn die Umschreibung der Verschwiegenheitspflichtverletzungen vorliegend als genügend substantiiert erachtet würde, so stellen sich hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen der geltend gemachten Schadenersatzforderung weitere Probleme. Bereits der von der Beklagten verwendete Begriff "interner Schaden" wirft Fragen auf. Die Beklagte führt unter diesem Titel folgende Aufwandpositionen auf (Urk. 13 Rz 10.2): - Aufwand Dr. X1. _____ 10 Std. à Fr. 600.– Fr. 6'000.– - Aufwand RA X. _____ 20 Std. à Fr. 450.– Fr. 9'000.– - Aufwand interner IT-Spezialist 10 Std. à Fr. 225.– Fr. 2'250.– - Aufwand externer IT-Spezialist, P. _____ AG, Rg. v. 22.12.2017 Fr. 935.05 Hinsichtlich der ersten drei Positionen führt die Beklagte lediglich pauschal aus, sie habe die eigenen Akten und die gesamte IT-Infrastruktur sichten sowie den gesamten E-Mailverkehr überprüfen müssen (Urk. 13 Rz 10.1). Damit ist der "interne" Schaden nicht ansatzweise ausreichend substantiiert. Auch erhellt aus diesen dürftigen Vorbringen nicht, ob die Beklagte an die bei ihr angestellten Personen (Dr. X1. _____, RA X. _____, interner IT-Spezialist) auch tatsächlich Zahlungen tätigte oder ob sie den entsprechenden "internen" Schaden nur gegenüber dem Kläger in Rechnung stellen will. So weist der von der Beklagten verwendete Begriff "interner Schaden" darauf hin, dass es sich dabei bloss um kalkulatorische Positionen handelt. Gleiches ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte in diesem Zusammenhang vorbringt, sie verrechne ihre "internen Stunden" für den IT-Mitarbeiter "gegenüber Dritten immer" mit Fr. 225.– pro Stunde (vgl. Prot. I S. 15). Soweit die Beklagte keine effektiven Zahlungen zu leisten hatte, liegt auch kein Schaden im Rechtssinne vor, zumal ein solcher definitionsgemäss eine Vermögensverminderung – sei es durch Verminderung der Aktiven, durch Vermehrung der Passiven oder im Sinne eines entgangenen Gewinnes – voraussetzt.

- 20 - Sodann fehlt es hinsichtlich der behaupteten – und vom Kläger bestrittenen – "internen" Schadenspositionen an Beweisofferten seitens der Beklagten. Zwar erwähnt die Beklagte im Zusammenhang mit ihrer vierten Aufwandposition die Rechnung vom 22. Dezember 2017, doch wird diese weder eingereicht, noch als Beweismittel genannt. Auch in Bezug auf die ersten drei Aufwandpositionen unterlässt die Beklagte die Bezeichnung entsprechender Beweismittel. Entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. Urk. 21 Rz 8.7) könnte daher nicht auf der Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens festgestellt werden, inwiefern ihr ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein soll. Auch wäre der Beweisnotstand der Beklagten nicht alleine durch die Befragung der angebotenen Zeugen zu beheben gewesen, zumal diese zum behaupteten "internen" Schaden nicht als Zeugen offeriert wurden und demgemäss dazu auch keine Aussagen hätten machen dürfen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass selbst die Beklagte vorbringt, ihre behaupteten Massnahmen seien vorgenommen worden, um herauszufinden, ob der Kläger "auch noch in anderen Fällen wie in den beschriebenen Fällen" vorgegangen sei. Die Beklagte selbst spricht von Schadensbegrenzungsmassnahmen (vgl. Urk. 13 Rz 10.1). Daraus folgt, dass – selbst wenn der Kläger in den von der Beklagten geschilderten Fällen Verletzungen der

Verschwiegenheits- resp. Geheimhaltungspflicht begangen hätte und der "interne" Schaden der Beklagten ausgewiesen wäre – eine Zuordnung des "internen" Schadens zu den einzelnen Pflichtverletzungen von vornherein nicht möglich wäre und es daher an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den Vertragsverletzungen und dem Schaden mangeln würde. Daran ändern auch die neuen – und ohnehin verspätet ins Verfahren eingebrachten – beklagischen Vorbringen in der Berufungsschrift nichts, wonach es der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass Hinweise in drei Fällen auf eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu aufwendigen Massnahmen im Unternehmen führen müssten (Urk. 21 Rz 8.6). Solche pauschalen Vorbringen sind nicht dazu geeignet, einen adäquaten Kausalzusammenhang zu begründen. Insgesamt wurde das Gericht somit aufgrund der Parteivorbringen der Beklagten nicht in die Lage versetzt, die Begründung für den verlangten Schaden

- 21 - plausibel nachzuvollziehen, weil die Beklagte es unterlassen hat, die einzelnen Voraussetzungen ihres Verrechnungsanspruchs genügend darzulegen. Der Sachverhalt wurde insgesamt nur dürftig begründet, weshalb die Schilderung als Beweis- und Urteilsgrundlage als völlig ungenügend erachtet werden muss, wie dies die Vorinstanz zutreffend feststellte. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Vorinstanz somit zu Recht kein Beweisverfahren durchgeführt, weil die erforderlichen Tatsachenbehauptungen fehlen. Die entsprechende Kritik der Beklagten am vorinstanzlichen Urteil ist damit unbegründet, weshalb die Berufung abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). IV. 1. Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis sind bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Kosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Das zweitinstanzliche Verfahren ist daher kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.